



Entscheidung
des Gerichts erster Instanz des Einheitlichen Patentgerichts
erlassen am 23. März 2026
betreffend EP 2 919 672 B1

KLÄGERIN:

Versah LLC, c/o Salah Huwais, DDS, 2000 Spring Arbor Rd., Suite D, Jackson, 49203 Michigan, USA

vertreten durch: Rechtsanwalt Ole Dirks, Wildanger Kehrwald Graf von Schwerin & Partner mbB Rechtsanwälte, Couvenstr. 8, 40211 Düsseldorf, Deutschland

mitwirkend: Patentanwalt Dipl. Ing. Ingo Bauer, Gille Hrabal Partnerschaftsgesellschaft mbB Patentanwälte, Brucknerstr. 20, 40593 Düsseldorf, Deutschland

elektronische Zustelladresse: Versah-Hernandez-EP672@wildanger.eu

BEKLAGTER:

Argimiro Antonio Hernandez Suarez, Av. San Juan 26, B2 P3-A, 41927 Mairena del Aljarafe, Spanien

vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. Thure Schubert, Rechtsanwalt Dr. Matthias Jentsch, Vossius & Partner Patentanwälte Rechtsanwälte mbB, Siebertstraße 3, 81675 München, Deutschland

elektronische Zustelladresse: schubert@vossius.eu

STREITPATENT:

Europäisches Patent Nr. EP 2 919 672 B1

SPRUCHKÖRPER/KAMMER:

Spruchkörper 1 der Lokalkammer Düsseldorf

MITWIRKENDE RICHTER:

Diese Anordnung wurde durch den Vorsitzenden Richter Thomas, die rechtlich qualifizierte Rich-

terin Dr. Schumacher als Berichterstatterin und den rechtlich qualifizierten Richter Agergaard erlassen.

VERFAHRENSPRACHE: Deutsch

GEGENSTAND: R. 265.1 S. 2 VerfO – Antrag auf Rücknahme der Klage
R. 370.9, R. 370.11 VerfO – Antrag auf Rückerstattung von Gerichtsgebühren

KURZE DARSTELLUNG DES SACHVERHALTS:

1. Mit Schriftsatz vom 11. Juli 2025 hat die Klägerin gegen den Beklagten eine Patentverletzungsklage eingereicht.
2. Noch vor Abschluss des schriftlichen Verfahrens hat die Klägerin mit Schriftsatz vom 13. Februar 2026 die Rücknahme der Klage erklärt.
3. Mit Schriftsatz vom 24. Februar 2026 hat die Klägerin zudem beantragt, ihr 60 % der von ihr gezahlten Gerichtsgebühren, somit EUR 6.600,-, zu erstatten.
4. Die Klägerin beantragt zuletzt:
 1. Das Gericht lässt die Klagerücknahme zu.
 2. Das Gericht erlässt eine Entscheidung, mit der das Verfahren für abgeschlossen erklärt wird.
 3. Das Gericht ordnet die Eintragung der Entscheidung in das Register an.
 4. Der Klägerin sind 60 % der von ihr in diesem Gerichtsverfahren gezahlten Gerichtsgebühren und damit ein Betrag von EUR 6.600,- zu erstatten.
5. Der Beklagte hat der Klagerücknahme sowie der Erstattung von Gerichtsgebühren zugestimmt.
6. Die Klägerin hat zunächst eine Kostenentscheidung beantragt, während der Beklagte das Absehen von einer Kostenentscheidung beantragt hat. Nach einem Hinweis des Gerichts hat auch die Klägerin erklärt, dass angesichts der außergerichtlich getroffenen Einigung eine Kostenentscheidung entbehrlich sei.

GRÜNDE DER ENTSCHEIDUNG:

7. Die Entscheidung folgt dem übereinstimmend geäußerten Willen der Parteien.
8. Obwohl R. 265.2(c) VerfO eine Kostenentscheidung gemäß Teil 1 Kapitel 5 VerfO verlangt, war eine solche angesichts der übereinstimmenden Erklärung der Parteien, wonach es einer Kostenentscheidung nicht bedürfe, hier entbehrlich (vgl. UPC_CFI_505/2024, Anordnung vom 24. Januar 2025, Rn. 13 – DexCom v. Abbott).

9. Die Anordnung der anteiligen Erstattung der Gerichtskosten beruht auf R. 370.9(b)(i), 370.11 VerFO i.V.m. Art. 5 des Beschlusses des Verwaltungsausschusses zur Änderung der Gerichtsgebührentabelle und weiterer diesbezüglicher Änderungen und der Richtlinien vom 4. November 2025 (D-AC/08/ 02072025_rev. I_D).

ENTSCHEIDUNG:

1. Die Rücknahme der Klage wird auf Antrag der Klägerin und mit Zustimmung des Beklagten zugelassen.
2. Das Verfahren wird für beendet erklärt.
3. Diese Entscheidung soll in das Register aufgenommen werden.
4. Eine Entscheidung über die Kosten der Parteien ist nicht veranlasst.
5. Der Kanzler wird angewiesen, der Klägerin so bald wie möglich 60 % der von ihr in diesem Gerichtsverfahren gezahlten Gerichtsgebühren und damit einen Betrag von EUR 6.600,- zu erstatten.
6. Der Streitwert für die Klage wird auf EUR 250.000,- festgesetzt.

Erlassen in Düsseldorf am 23. März 2026
NAMEN UND UNTERSCHRIFTEN

Vorsitzender Richter Thomas	
Rechtlich qualifizierte Richterin Dr. Schumacher	
Rechtlich qualifizierter Richter Agergaard	
Für den Hilfskanzler	